



**Aktionsbündnis Urkantone**  
Für eine vernünftige Corona-Politik

[info@ur-kantone.ch](mailto:info@ur-kantone.ch)  
[www.ur-kantone.ch](http://www.ur-kantone.ch)

25.03 2021

Medienmitteilung (ergänzt 12:30)

**Urner Polizei verbietet Kundgebung am 10. April in Altdorf UR zur Gänze**

**Kundgebung war Auftaktveranstaltung zur Covid-19-Gesetz-Abstimmungskampagne**

**Das ist das Ende von Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Demokratie**

**Aktionsbündnis erhebt Beschwerde gegen das Verbot**

Wie die Urner Polizei dem Aktionsbündnis heute überraschend mitteilte, wird die geplante Kundgebung am 10. April in Altdorf UR zur Gänze verboten. Dies ist eine komplette Kehrtwendung, denn bisher wurde die Kundgebung grundsätzlich nicht in Frage gestellt und uns von der Polizei die Erteilung der Bewilligung bis Ende der Woche in Aussicht gestellt.

Die Kundgebung hat das Motto «Schluss mit dem Corona-Notrecht – NEIN zum Covid-19-Gesetz» und ist die Auftaktveranstaltung zur Covid-19-Gesetz-Abstimmungskampagne des Aktionsbündnisses (<https://www.covid-19-gesetz-referendum.ch/>). Durch das Verbot wird politischer Einfluss auf die Abstimmung ausgeübt und den Kritikern des Covid-19-Gesetzes die Möglichkeit zur Information der Öffentlichkeit eingeschränkt.

Es gibt keinen ausreichenden sachlichen Grund für dieses Verbot, es handelt sich um eine rein politische Entscheidung, um die Herstellung einer Öffentlichkeit für Kritiker der Corona-Massnahmen zu verhindern und ein weiteres Wachstum der immer stärker werdenden Bewegung gegen die verantwortungslosen Corona-Massnahmen zu behindern.

Bei allen vorgebrachten Gründen handelt es sich um Ausreden, denn in jedem Punkt hätte es eine Lösung gegeben. Aufgrund der Kehrtwende zum bisherigen Verhalten und der Behandlung der Kundgebung auf Regierungsratsebene ist zu vermuten, dass das Verbot auf Intervention von höchster Stelle erfolgte. **Es wäre aber die Aufgabe der Polizei und Behörden in einer Demokratie und einem Rechtsstaat, die ungestörte Durchführung des in der Bundesverfassung garantierten Grundrechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit mit allen Mitteln sicherzustellen.**

Das Aktionsbündnis wird gegen das Verbot Beschwerde erheben und wird die Situation neu beurteilen.

Aktionsbündnis Urkantone

Josef Ender, Sprecher

Anlage:

Verfügung

## VERFÜGUNG

### Kundgebung vom 10. April 2021 «Schluss mit dem Corona-Notrecht, NEIN zum Covid-19-Gesetz!»; Abweisung von Bewilligungsgesuch

Mit Eingabe vom 25. Februar 2021 ersuchte das Aktionsbündnis Urkantone, vertreten durch [REDACTED] die Kantonspolizei Uri um ein Gespräch zwecks Bewilligung zur Durchführung einer Kundgebung. In der Folge kam es am 1. März 2021 zu einer ersten Besprechung. Im Wesentlichen wurde von der Gesuchstellerin ausgeführt, dass sie auf dem Bauernhof [REDACTED] in Altdorf am 10. April 2021 unter dem Titel «Schluss mit dem Corona-Notrecht, NEIN zum Covid-19-Gesetz!» in Altdorf eine Kundgebung mit rund 1'000 bis 2'000 Personen durchführen möchten. Basierend auf den Ausführungen des Aktionsbündnisses erachtete die Vertretung der Kantonspolizei Uri die Kundgebung aufgrund einer ersten Beurteilung als grundsätzlich bewilligungsfähig. Sie verwies schon damals auf die Gesichtsmaskentragpflicht sowie die Einreichung eines Verkehrs- und Parkkonzepts.

Kurz nach diesem Treffen erhielt die Kantonspolizei erstmals Kenntnis von einem Ankündigungsflyer, mit dem auf die Kundgebung an der Grenzgasse 8 in Altdorf hingewiesen wurde. Diese finde auf privatem Grund statt und es habe Platz für 10'000 Besucher, hiess es auf dem Flyer.

Eine zweite Besprechung erfolgte am 18. März 2021. Nunmehr hofften die Gesuchsteller schon auf gegen 5'000 Besucher. Parkmöglichkeiten wurden rund um den Bauernhof [REDACTED] und in der Werkmatt in Altdorf in Aussicht gestellt. Ein vollständiges Verkehrs- und Parkkonzept konnte noch nicht vorgelegt werden. Hinsichtlich der sanitärischen Anlagen, der Parkplatzeinweisung und der Strassenreinigung wurden durch das Aktionsbündnis Urkantone erste organisatorische Massnahmen in die Wege geleitet. Unter Einhaltung der zwingenden Auflagen konnte eine Bewilligung nach wie vor in Aussicht gestellt werden.

Im Nachgang zur Sitzung vom 18. März 2021 wurde festgestellt, dass die Organisatoren eine Marke von 8'000 bis 10'000 Kundgebungsteilnehmende anstreben.

Die Sicherheitsdirektion  
zieht in Erwägung:

1. Artikel 65 Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) bestimmt, dass, wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen kann, vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzuholen hat. Absatz 4 des genannten Artikels hält explizit fest, dass diese Bestimmung auch für Anlässe auf privatem Grund gilt, sofern die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt werden könnte. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

2. Weil davon auszugehen ist, dass im Zusammenhang mit einer Kundgebung mit mehreren tausend teilnehmenden Personen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt sein kann, bedarf der Anlass einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion (vgl. Art. 65 PolG i.V.m. Art. 5a Bst. a Organisationsreglement [ORR; RB 2.3322]).
3. Gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-VO; SR 818.101.26) ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind unter anderem politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Art. 6c Abs. 2 Covid-VO). Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen, auf Aussenwirkung bedacht sind und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden.
4. Grundsätzlich gilt bei Kundgebungen keine Begrenzung der teilnehmenden Personen. Diese Freigabe geht einher mit der Pflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine Gesichtsmaske zu tragen. Auf diese Art und Weise kann das Recht auf freie Meinungsäusserung bei Kundgebungen mit dem erforderlichen Schutz gewährleistet werden. Von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, gelten jedoch die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b Covid-VO.
5. Bei Kundgebungen besteht keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen wie auch im privaten Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht; im Rahmen der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs können deshalb Auflagen gemacht werden.
6. Jüngste Ereignisse mit Kundgebungen (vgl. Medienmitteilung der Kantonspolizei Bern vom 20. März 2021 «Bern: Unbewilligte Kundgebung - rund 600 Personen angezeigt») insbesondere aber die Vorfälle in Liestal (vgl. Medienmitteilung des Regierungsrats Basel-Landschaft vom 23. März 2021 «Regierungsrat missbilligt das Verhalten der Organisatoren der Liestaler Corona-Demonstration») zeigen anschaulich auf, wie ab einer gewissen Anzahl von Kundgebungsteilnehmenden die Maskentragpflicht nicht mehr durchgesetzt werden kann. Nach Einschätzung der Polizei des Kantons Basel-Landschaft wurde die Gesichtsmaske lediglich von einer kleinen Minderheit der Demonstrationsteilnehmenden getragen. Aufgrund der polizeilichen Beurteilung hätte eine Intervention zur Eskalation geführt und wäre in Anbetracht der zahlreichen friedlichen Teilnehmenden (u.a. Familien mit Kindern) nicht verhältnismässig umsetzbar gewesen.

Das Ausgeführte gilt auch für die beabsichtigte Kundgebung in Altdorf. Das organisierende Aktionsbündnis Urkantone, das im Übrigen eng vernetzt ist mit den Organisatoren der Kundgebung im Kanton Basel-Landschaft (vgl. [www.stillerprotest.ch](http://www.stillerprotest.ch), wo auf die Kundgebung in Altdorf hingewiesen wird), erwartet mehrere tausend Besucher. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen und Erkenntnisse der Kundgebung in Liestal ist davon auszugehen, dass die Maskentragpflicht von einem überwiegenden Teil der Kundgebungsteilnehmenden ignoriert wird. Die Organisatorin wird einerseits die Sicherstellung der Maskentragpflicht gemäss der Covid-VO nicht gewährleisten können. Andererseits wäre aufgrund der Zusammensetzung der Teilnehmenden eine verhältnismässige Durchsetzung dieser Pflicht durch die Polizei zum Vornherein nicht möglich. Somit besteht die begründete Gefahr, dass der Anlass «aus dem Ruder läuft».



7. Vor diesem Hintergrund würde die Gesichtsmaskentragpflicht gemäss Artikel 6c Absatz 2 Covid-VO ad absurdum geführt, zumal es aufgrund der anhaltend angespannten epidemiologischen Lage jetzt wichtiger denn je ist, dass die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie konsequent eingehalten werden.
8. Die Verweigerung der Bewilligung ist zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich und im Übrigen auch verhältnismässig. Denn es besteht durch die beabsichtigte Veranstaltung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Bei einer Durchführung der angemeldeten Versammlung würde es zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Teilnehmenden, für Polizeibeamte und Dritte kommen. Bei der Abwägung der Interessen fällt zu Lasten der Gesuchsteller zusätzlich ins Gewicht, dass die Inzidenzzahl im Kanton Uri bezogen auf die Infektionen pro 100'000 Einwohner in den letzten 14 Tagen bei 324.22 und damit schweizweit sehr hoch lag.
9. Daneben blieben auch mit Bezug auf die kantonalen Auflagen bei bewilligungspflichtigen Anlässen während des Bewilligungsverfahrens trotz entsprechender Hinweise Fragen ungeklärt. So wurde schon bei der ersten Besprechung am 1. März 2021 auf das Erstellen eines Verkehrs- und Parkkonzepts hingewiesen. Bis heute liegen diese nicht vor. Dass das Grundstück Werkmatt in Altdorf aufgrund der Absage der Eigentümerin ebenfalls nicht als Parkfläche genutzt werden kann, erschwert das Ganze zusätzlich.
10. Zudem wurde bis heute nicht ausgeführt, wie genau die verschiedenen Anspruchsgruppen auf den schmalen Zu- und Wegfahrten zum Kundgebungsgelände [REDACTED] für die Anwohnerschaft wie auch die an der Kundgebung teilnehmenden Personen verträglich zirkulieren sollen.  
  
Ebenso sind in sozialen Medien bereits Aufrufe erfolgt, nicht durch die Organisatoren, sondern durch etwaige Teilnehmende, in welchen zu organisierten Anmärschen aufgerufen wurde. Solche Demonstrationzüge wurden von der Kantonspolizei schon von vornherein nicht zugelassen.
11. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann die Bewilligung zur Durchführung der Kundgebung «Schluss mit dem Corona-Notrecht, NEIN zum Covid-19-Gesetz!» nicht erteilt werden, weil überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies insbesondere, weil die Gesuchstellerin die Einhaltung der Covid-VO und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht sicherstellen kann.
12. Das Gesuch um Durchführung der Kundgebung «Schluss mit dem Corona-Notrecht, NEIN zum Covid-19-Gesetz!» ist damit abzuweisen.
13. Nach Artikel 50 der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) kann die Vorinstanz aus wichtigen Gründen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. Als wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung werden Gründe anerkannt, die der Abwendung einer nahen, erheblichen Gefahr dienen und damit einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz bezwecken. Diese Voraussetzung ist vorliegend zweifelsohne erfüllt.

14. Die Nichtbeachtung dieser Verfügung respektive deren Zuwiderhandlungen werden gemäss Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) geahndet.
15. Ausdrücklich wird auf die Strafbestimmungen in der Covid-VO sowie auf die Ordnungsbussenverordnung 2 verwiesen.

und verfügt:

1. Die Kundgebung «Schluss mit dem Corona-Notrecht, NEIN zum Covid-19-Gesetz!» unterliegt der Bewilligungspflicht nach Artikel 65 PolG.
2. Das Gesuch zur Durchführung der Kundgebung «Schluss mit dem Corona-Notrecht, NEIN zum Covid-19-Gesetz!» an der Grenzgasse 8, Altdorf, am 10. April 2021 wird abgewiesen.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Artikel 68 des Urner Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) in Verbindung mit Artikel 43 ff. der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist kurz zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
6. Diese Verfügung ist schriftlich und persönlich überbracht zu eröffnen an [REDACTED] 6460 Altdorf.

Mitteilung an Gemeinde Altdorf; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Sicherheitsdirektion.

Altdorf, 25. März 2021

**SICHERHEITSDIREKTION URI**

Der Vorsteher:

  
Dimitri Moretti, Regierungsrat